



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0014-15-10

=RSS-E 15/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Dr. Thomas Hartmann, Oliver Fichta und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 7. Mai 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED]  
gegen [REDACTED],  
beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] (Klage gegen die Antragstellerin zu [REDACTED]) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Dem Versicherungsvertrag liegen die ARB 1988 zugrunde.

Versichert sind folgende Bausteine:

Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Art. 17)

Lenker-Rechtsschutz (Art. 18)

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Art. 19)

Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Art. 21)  
Beratungs-Rechtsschutz (Art. 22)  
Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (Art. 23)  
Erb- und Familien-Rechtsschutz (Art. 25)“

Für den gegenständlichen Fall von Bedeutung ist Art. 19, welcher auszugsweise lautet:

**„Artikel 19**

**Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- Berufs- und Betriebsbereich (...)**

**2. Was ist versichert?**

**Der Versicherungsschutz umfasst**

**2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz**

**für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit diese Ansprüche nicht ausschließlich auf der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung beruhen. (...)**“

Die Antragstellerin ist beklagte Partei im Verfahren [REDACTED] am [REDACTED]. Zusammengefasst machen die vier Kläger jeweils Unterlassungsansprüche gegen die Antragstellerin geltend, da diese unwahre Tatsachenbehauptungen iSd § 1330 Abs 2 ABGB über zwei der Kläger bzw. Ehrenbeleidigungen über die beiden anderen Klägerinnen verbreite.

Die Antragstellerin ersuchte um Rechtsschutzdeckung für die Abwehr dieser Klage, welche von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 2.1.2015 wie folgt abgelehnt wurde:

**„(...) Für den gemeldeten Fall besteht kein Anspruch auf Leistung aus dem Umfang der gegenständlichen**

**Rechtsschutzversicherung, da im Rahmen des Schadenersatzrechtsschutzes Versicherungsschutz nur für die Geltendmachung von deliktischen Schadenersatzansprüchen, nicht jedoch für die Abwehr, wie in gegenständlichem Fall, besteht. (...) "**

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 5.3.2015, der Antragsgegnerin die Deckung des Rechtsschutzfalles zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin gab mit Email vom 26.3.2015 folgende Stellungnahme ab:

**„ (...) wir verweisen auf Art.19.2.1. ARB 1988 wonach für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens Versicherungsschutz besteht.**

**In gegenständlicher Causa wurde jedoch ein immaterieller Schadenersatzanspruch resultierend aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechte (Ehre) der VN, sohin ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht und besteht für diesen daher bedingungsgemäß kein Versicherungsschutz, da kein konkreter bezifferter Personen-, Sach- oder Vermögensschaden geltend gemacht wurde. (...) "**

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RS0050063; RSS-0011-14-9=RSS-E 16/14 ua.)

Wendet man diese Kriterien der Auslegung auf den gegenständlich abgeschlossenen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag und den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt an, dann musste für die Antragstellerin klar erkennbar gewesen sein, dass gemäß Art 19. Pkt. 2.1. nur die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Baustein „Schadenersatz-Rechtsschutz“ versichert ist, nicht jedoch deren Abwehr. Diese wäre allenfalls der Haftpflichtversicherung zuzuordnen.

Ergänzend ist festzuhalten: Bei den geltend gemachten Unterlassungsansprüchen handelt es sich um die Ansprüche der Kläger wegen behaupteter Verletzungen ihrer Ehre durch die Antragstellerin, somit um immaterielle Schäden, die nicht unter die Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers fallen würden (vgl 7 Ob 19/09h).

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2015